

BGer 5A_237/2021 vom 4. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_237_2021

FR: TF 5A_237/2021 du 4 juin 2021

IT: TF 5A_237/2021 del 4 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 29. Juni 2020 erteilte das Bezirksgericht Küssnacht der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin in der Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamtes Küssnacht die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 203'500.-- nebst Zins und Kosten.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 10. Juli 2020 Beschwerde beim Kantonsgericht Schwyz. Mit Beschluss vom 22. Februar 2021 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 25. März 2021 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 26. März 2021 hat das Bundesgericht die Beschwerdeführerin zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 6'500.-- aufgefordert. Mit Verfügung vom 4. Mai 2021 ist der Beschwerdeführerin eine Nachfrist bis zum 17. Mai 2021 zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt worden (unter Androhung des Nichteintretens auf das Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Die Beschwerdeführerin hat den Kostenvorschuss nicht geleistet.

Folglich ist androhungsgemäss im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten, die angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat am 17. Mai 2021 auf Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung verzichtet. Hiefür ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.